

Satzung vom 20.02.2014
zur Änderung der Satzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die
Erhebung von Gebühren vom 06.09.2012

1. Änderungssatzung

Der Zusatz der Anlage zur Satzung der Stadt Sinzig über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Gebühren lautet wie folgt:

„Von der Gebührenpflicht befreit sind Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenfreiheit erforderlichen Nachweise der Verwaltung vorzulegen“

Sinzig, 21.02.2014

Stadtverwaltung Sinzig
gez.
Wolfgang Kroeger
Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Sinzig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Sinzig, 21.02.2014
Stadt Sinzig
gez.
Kroeger
(Bürgermeister)

HINWEIS ZU VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN:
(als Teil der öffentlichen Bekanntmachung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO Rheinland-Pfalz oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 GemO Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig, 21.02.2014
Stadt Sinzig
Kroeger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Sinzig über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr		Mindestgebühr
		von	bis	
1	Warenautomaten, die mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene m ² jährlich	10,00 €	20,00 €	
2	Werbeanlagen und Schaukästen, die mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² jährlich	10,00 €	20,00 €	
3	Errichtung von Bauzäunen, Baubuden, das Aufstellen von Gerüsten, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten je angefangenem m ² Verkehrsfläche und Monat	2,50 €	5,00 €	10,00 €
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je angefangenem m ² Verkehrsfläche täglich	2,00 €	5,00 €	10,00 €
5	Masten (für Freileitungen u. ä.) je Mast jährlich	2,00 €	5,00 €	10,00 €
6	Leitungen, die nicht der öffentliche Versorgung oder Entsorgung dienen, je angefangene 100 m jährlich, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 5 erhoben wird	10,00 €	20,00 €	
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	1,00 €	5,00 €	20,00 €
8	Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 €	0,50 €	10,00 €
9	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände, Kioske kommerzielle Informationsstände, u. ä. je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00 €	5,00 €	20,00 €
10	Informationsstände je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00 €	2,50 €	10,00 €
11	Warenständer je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00 €	5,00 €	15,00 €
12	Werbeträger je angefangenem m ² monatlich	1,00 €	5,00 €	20,00 €
13	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,00 €	2,00 €	10,00 €
14	a) Anbringung von Werbematerial an geparkten Kraftfahrzeugen je nach Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Größe des Verteilungsgebietes täglich b) Aufhängen von Plakaten bzw. Aufstellen von Plakatständen	20,00 € 20,00 €	100,00 €	50,00 €
15	Durchführung von Jahrmärkten oder Volksfesten im Sinne des § 68 ff. der Gewerbeordnung auf Verkehrsflächen je Veranstaltung	500,00 €	1.000,00 €	
16	Anbringung von Isolierungen, Kellerschächten und ähnliches, einmalig	10,00 €	50,00 €	25,00 €

Von der Gebührenpflicht befreit sind Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenfreiheit erforderlichen Nachweise der Verwaltung vorzulegen.